

## FAQ – Häufig gestellte Fragen im Umgang mit drohenden Güllehavarien

### Wann melden Sie sich bei der Unteren Wasserbehörde?

- Sobald Sie wissen, dass Ihre Lagerkapazitäten nicht ausreichen, um eine Ausbringung nach dem Düngerecht sicherzustellen und Sie die Abgabe an aufnahmebereite Betriebe und/ oder Biogasanlagen im Umkreis von 40 km erfolglos geprüft haben (Nachweispflicht! - siehe Meldeformular)

Oder

- **Sofort**, wenn die Havarie bereits eingetreten ist bzw. unmittelbar bevorsteht.

### Wo melden Sie sich?

Bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Wesermarsch. Wir kümmern uns auch um eine evtl. nötige Beteiligung anderer (z. B. Landwirtschaftskammer).

Kontaktaten innerhalb der regulären Erreichbarkeiten

Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr 15.30 Uhr sowie  
Freitag 08.30 – 12.00 Uhr:

#### Frau Kügler

Telefon: 04401-927-317  
Fax: 04401-927-373  
Mail: Fenja.Kuegler@lkbra.de

#### In Vertretung: Herr Metz

Telefon: 04401-927-349  
Fax: 04401-927-373  
Mail: Tim.Metz@lkbra.de

### Gibt es eine pauschale Regelung?

Nein! Die UWB wird daher jeden Fall als Einzelfall betrachten und bewerten.

## Wie prüft die UWB?

Auf Grundlage von § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Normen) prüft die UWB die Voraussetzungen zum Tätigwerden als Gefahrenabwehrbehörde.

Liegen die Voraussetzungen vor, trifft die UWB unverzüglich Anordnungen um die Gefahrensituation abzuwehren.

Die Prüfung der potentiellen Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. D.h. es wird geprüft ob eine Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist. Dies kann in jedem Einzelfall unterschiedlich sein, da es sich um Einzelfallentscheidungen handelt. Grundsätzlich prüft die UWB mögliche Alternativen nach folgender Reihenfolge:

1. Nutzung von Alternativlagerraum oder Verwertungsalternativen
2. Eingeschränkte Ausbringung auf Grünland
3. Herstellen von provisorischem Lagerraum (in der Regel Erdbecken)
4. Entsorgung als Abfall

(Anmerkung: erst wenn die vorhergehende Alternative unmöglich oder nicht verhältnismäßig ist, kommt die folgende Alternative in Betracht!).

Nach Auswahl der Alternative ordnet die UWB die entsprechende Maßnahme zunächst mündlich an und bestätigt diese schriftlich.

## Welche Kosten entstehen Ihnen?

Alle behördlichen Handlungen im Zuge der Gefahrenabwehrbearbeitung gehen zu Ihren Lasten. Die Abrechnung erfolgt nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Auch die Kosten der angeordneten Maßnahmen sind durch Sie zu tragen.

## Was ist mit einer Havarie gemeint?

Die Beschädigung bzw. das Überlaufen eines Lagerbehälters für Gülle, Jauche bzw. Gärrückstände („Havariefall“).

## Was ist im Havariefall zu tun?

Treffen Sie **unverzüglich** Maßnahmen, um die weitere Ausbreitung der gelagerten Stoffe zu verhindern und melden Sie den Vorfall ebenso **unverzüglich** an die UWB (siehe Kontaktdaten).

Kontakt außerhalb der regulären Erreichbarkeiten über:

Großleitstelle Oldenburger Land:  
Telefon: 112

Außerhalb der regulären Erreichbarkeiten veranlassen Sie bitte die Leitstelle, die Untere Wasserbehörde, die Polizei und die örtliche Feuerwehr **unverzüglich** hinzuzuziehen.

### **Warum ist die Meldung zu den Lagerkapazitäten erforderlich?**

Die UWB kann nur im Zuge der Gefahrenabwehr tätig werden. Um beurteilen zu können, ob es sich bei Ihnen um eine Notfallmaßnahme handelt, werden seitens der Unteren Wasserbehörde diese Informationen benötigt.

### **Was haben Sie noch zu beachten?**

Mit Gülle, Jauche bzw. Gärrückständen ist gemäß dem Düngerecht und dem weiteren Umweltrecht zu verfahren. Diese Stoffe dürfen nicht rechtswidrig entsorgt werden (z. B. Ausbringen während der Sperrfristen, Einbringen in Gewässer oder Gräben, nicht bedarfsgerechte Ausbringung). **Derartige Verstöße sind straf- und prämierechtlich zu würdigen!**